

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2019**

**Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2019**

---

**Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz)**

---

**Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## **Zielsetzungen**

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz verfolgt die Zielsetzung, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen aus öffentlichen Mitteln sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck werden Regelungen getroffen, um

1. über die Gewährung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln zu informieren und dadurch ein transparentes System der Fördervergabe und die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu schaffen (§ 4),
2. statistische Auswertungen der im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten Daten für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle, Steuerung und Planung zu erstellen (§ 5),
3. die umfängliche Befüllung und Nutzung der Transparenzdatenbank zu ermöglichen (§§ 6 und 7), sowie
4. den Gemeinderat zu ermächtigen, im Verordnungsweg grundsätzliche Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen zu erlassen (§ 8).

## **Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** (1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. „Öffentliche Mittel“: Öffentliche Mittel sind Mittel, die
  - a) von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen,
  - b) von der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen oder
  - c) von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen stammen.
  - d) Als öffentliche Mittel gelten auch Mittel, die eine juristische Person des privaten Rechts, eine Personenvereinigung, eine Anstalt, eine öffentlich- oder privatrechtliche Stiftung, ein öffentlich- oder privatrechtlicher Fonds oder ein anderes Zweckvermögen für die Abwicklung einer Förderung verwendet, insoweit diese Mittel zur Finanzierung einer Förderung von einer in lit. a bis c genannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden oder kraft Gesetzes erhoben werden.
2. „Förderungen“: Förderungen im Sinne dieses Gesetzes sind
  - a) Förderungen im Sinne des § 8 Abs. 5 VRV 2015, soweit diese von der Stadt Wien gewährt werden,
  - b) Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an eine Fördernehmerin bzw. einen Fördernehmer für eine von dieser bzw. diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung (förderbare Maßnahme), an der ein von der Stadt Wien wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten, soweit diese von der Stadt Wien oder einem ihr zuzuordnenden Rechtsträger, der der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegt, gewährt werden, sowie

- c) Zahlungen an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung, soweit diese von der Stadt Wien oder einem ihr zuzuordnenden Rechtsträger, der der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegt, gewährt werden.
3. „Angemessene geldwerte Gegenleistung“: Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung aufgrund eines fremdüblichen Austauschverhältnisses wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag erfolgt.
- (2) Nicht als Förderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere
1. die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen,
  2. Zahlungen zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung,
  3. Zahlungen zum Zwecke der Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs,
  4. Einlagen und Beiträge jeder Art, die von der Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an der die Stadt Wien alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar 100 % des Grund- oder Stammkapitals besitzt,
  5. Dotationen an Stiftungen, Anstalten und Fonds, und
  6. die unentgeltliche Beistellung von Dienstleistungen („lebende Subventionen“) und Sachleistungen („Realförderung“).

### **Datenverarbeitung**

§ 3. Die Stadt Wien und die ihr zuzuordnenden Rechtsträger, die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegen, als datenschutzrechtliche Verantwortliche sind berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers zu verarbeiten, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen (Förder-)Dienststellen der Stadt Wien oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist; wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

### **Information der Öffentlichkeit, Förderbericht**

§ 4. (1) Der Magistrat hat jährlich einen Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr von den Dienststellen der Stadt Wien ausbezahlten Förderungen zu erstellen.

(2) Der Förderbericht gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Namen der natürlichen Person bzw. gesetzliche, satzung- oder firmenmäßige Bezeichnung der juristischen Person bzw. der im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft oder Einzelunternehmung, die im Berichtszeitraum eine Förderung erhalten hat,
2. Postleitzahl des Wohnortes der natürlichen Person oder Postleitzahl des Sitzes der juristischen Person, im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft oder Einzelunternehmung,
3. Fördergegenstand,
4. ausbezahlte Fördersumme.

(3) Der Förderbericht gemäß Abs. 1 ist gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Stadt Wien dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und im Internet unter der Adresse [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) zu veröffentlichen.

(4) In Bezug auf folgende Förderungen enthält der Förderbericht nach Abs. 1 lediglich die insgesamt pro Förderangebot ausbezahlte Fördersumme samt Anzahl der Förderfälle:

1. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung Rückschlüsse auf personenbezogene Daten im Sinne der Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zuzulassen,
2. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung das Fortkommen einer natürlichen Person zu behindern,
3. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zuzulassen,
4. Förderungen, bei denen eine Veröffentlichung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ausgeschlossen ist, sowie
5. Förderungen, die nicht unmittelbar an die begünstigte Fördernehmerin bzw. den begünstigten Fördernehmer ausbezahlt werden.

(5) Für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen gelten die vorstehenden Informations- und Veröffentlichungspflichten sinngemäß mit der Maßgabe, dass das im Berichtszeitraum ausbezahlte Gelddarlehen zu veröffentlichen ist. Diese sind besonders zu kennzeichnen.

### **Statistische Auswertungen**

§ 5. Der Magistrat ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen verarbeiteten Daten auch für statistische, planerische und steuernde Zwecke ohne Personenbezug zu verwenden.

### **Übermittlung an die Transparenzdatenbank**

§ 6. (1) Die Stadt Wien und die ihr zuzuordnenden Rechtsträger, die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegen, sind berechtigt, Förderungen an die Transparenzdatenbank mitzuteilen. Die Mitteilung hat an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. wenn die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer eine natürliche Person ist:
  - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank sowie
  - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. wenn die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer keine natürliche Person ist:
  - a) die Firma oder eine sonstige Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers sowie
  - b) die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann,
3. die eindeutige Zuordnung der Förderung zu einem Leistungsangebot gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TDBG 2012,
4. das Datum der Gewährung einer Förderung,
5. die Höhe der gewährten Förderung,
6. den Fördergegenstand,
7. die Höhe der Aus- und/oder Rückzahlung einer Förderung,
8. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Förderung ausgezahlt wird,
9. das Datum der Aus- und/oder Rückzahlung der Förderung,
10. die eindeutige Bezeichnung der fördernden Stelle (leistende Stelle im Sinne des § 16 TDBG 2012) sowie
11. die Angabe, ob die Förderung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

### **Abfrage der Transparenzdatenbank**

§ 7. Soweit es für die Überprüfung der Voraussetzung für die Gewährung, Auszahlung oder Rückforderung von Förderungen erforderlich ist, sind die Stadt Wien und die ihr zuzuordnenden Rechtsträger, die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegen, berechtigt, Höhe und Gegenstand der der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. dem

Förderwerber/Fördernehmer gewährter und/oder ausbezahlter Förderungen durch personenbezogene Abfrage der Transparenzdatenbank zu ermitteln.

### **Förderabwicklung und Förderrichtlinien**

§ 8. (1) Der Gemeinderat kann dem Magistrat durch Verordnung die Einhaltung allgemeiner Bestimmungen über die Abwicklung von Förderungen und die Erlassung von Förderrichtlinien auftragen. In diese Verordnung sind Bestimmungen aufzunehmen über

1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen, insbesondere die Mindestanforderungen der Förderrichtlinien und die Förderwürdigkeit,
2. die Fördergewährung, den Fördervertrag sowie die Einstellung und Rückzahlung einer Förderung,
3. die förderbaren Kosten,
4. die Kontrolle und Auszahlung und
5. die Abrufbarkeit der Förderrichtlinien.

(2) Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Überdies ist die Verordnung im Internet unter [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) bekannt zu machen.

(3) Landesorgane haben bei der Abwicklung von Förderungen im Landesbereich die Bestimmungen der Verordnung sinngemäß anzuwenden, die auf der Basis des Abs. 1 vom Gemeinderat erlassen wird.

### **Verweis auf Bundesrecht**

§ 9. Dieses Landesgesetz verweist auf folgende bundesrechtliche Vorschriften, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018,
2. Rechnungshofgesetz 1948 - RHG, BGBl. Nr. 144/1948 idF BGBl. I Nr. 143/2015,
3. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 37/2018,
4. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

### **Inkrafttreten**

§ 10. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. September 2019, in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) Die Veröffentlichung des Förderberichtes gemäß § 4 erfolgt frühestens im Jahr 2021 für das Kalenderjahr 2020.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Der Gesetzesentwurf beinhaltet die Schaffung einer (datenschutzrechtlichen) Rechtsgrundlage zur Erstellung und Veröffentlichung eines umfassenden, auf Auszahlungen basierenden Förderberichtes, einer (datenschutzrechtlichen) Rechtsgrundlage zur umfänglichen Nutzung der Transparenzdatenbank sowie eine Verordnungsermächtigung für den Gemeinderat zwecks Erlassung grundsätzlicher Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen.

### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

Durch die Transparenz wird einerseits das Vertrauen der Bevölkerung in die Vergabe von Förderungen aus öffentlichen Mitteln gestärkt sowie andererseits eine zielgerichtete und effizientere Förderabwicklung und -vergabe ermöglicht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da das Gesetz lediglich datenschutzrechtliche Berechtigungen enthält, und die Erstellung des Förderberichts bzw. die Übermittlung von Förderungen an die Transparenzdatenbank im Rahmen bereits bestehender EDV-Systeme abgewickelt werden soll, entstehen durch die Vollziehung des Gesetzes keine Mehrkosten. Durch eine effizientere Förderabwicklung und der Steuerung/Planung von Förderprogrammen ist längerfristig mit Einsparungen, die jedoch derzeit nicht beziffert werden können, zu rechnen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die Vollziehung des Gesetzes keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

### ***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### ***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

In Zeiten immer knapper werdender budgetärer Mittel kommt der Effizienz, der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit sowie damit einhergehend der Kontrolle der Vergabe von Förderungen aus öffentlichen Mitteln immer höhere Bedeutung zu. Transparenz trägt maßgeblich dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Hand zu stärken. Gleichzeitig ist mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) am 25. Mai 2018 ein neues System und ein neuer Rechtsrahmen für den Schutz von personenbezogenen Daten in Kraft getreten. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Reihe von Bestimmungen für eine zulässige Datenverarbeitung im Rahmen der Förderabwicklung vor, um das Grundrecht auf Datenschutz betroffener Personen zu wahren.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist somit die Schaffung

1. einer (datenschutzrechtlichen) Rechtsgrundlage zur Erstellung und Veröffentlichung eines umfassenden Förderberichtes,
2. einer (datenschutzrechtlichen) Rechtsgrundlage im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank sowie eine Berechtigung zur personenbezogenen Abfrage,
3. einer Verordnungsermächtigung für den Gemeinderat zwecks Erlassung grundsätzlicher Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen, die für alle Förderdienststellen des Magistrats gleichermaßen gilt und diese verpflichtet, für den Bereich ihrer Förderungen jeweils spezifische Förderrichtlinien zu erlassen.

Um eine einheitliche Vollziehung der Gebietskörperschaften im Rahmen der Transparenzdatenbank zu gewährleisten, orientiert sich der Wortlaut der diesbezüglichen Bestimmungen einerseits an der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LGBl. für Wien Nr. 20/2013, und andererseits am Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 37/2018.

#### Datenschutzrechtliche Erwägungen:

Die Verarbeitung von Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen (vgl. Art. 6 Abs. 3 DSGVO). Eingriffe in Grundrechte, so auch in das Grundrecht auf Datenschutz, sind nur dann zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass der vom Staat verfolgte Eingriffszweck legitim ist, das vom Staat hierzu eingesetzte Mittel geeignet (tauglich) ist, der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Eingriffszwecks notwendig bzw. erforderlich ist und insgesamt ein angemessenes (d.h. adäquates) Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung gewahrt bleibt (Ziel-Mittel-Relation).

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO auf Basis einer gesetzlichen Grundlage ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO rechtmäßig, wenn diese in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht und aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die gesetzlichen Ermächtigungen betreffend der Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 4 Z 2 DSGVO (Veröffentlichung im Förderbericht, Informationsaustausch mit anderen (fördernden) Stellen, Übermittlung an bzw. Abfrage aus der Transparenzdatenbank) stellen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dar, die aber aufgrund der in den konkreten Bestimmungen dargelegten Erwägungen gerechtfertigt und somit rechtmäßig sind.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG. Darüber hinaus können als Kompetenzgrundlage die Befugnis zur Regelung der Statistik im Landesbereich, die Befugnis zur Regelung der Landes- und Gemeindeorganisation nach Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie die Befugnis zur Regelung der Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit Landes- und Gemeindeaufgaben anfallen (Adhäsionsmaterie), herangezogen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da das Gesetz lediglich datenschutzrechtliche Berechtigungen enthält, und die Erstellung des Förderberichts bzw. die Übermittlung von Förderungen an die Transparenzdatenbank im Rahmen bereits bestehender EDV-Systeme abgewickelt werden soll, entstehen durch die Vollziehung des Gesetzes keine Mehrkosten.

Durch die vorgesehenen Möglichkeiten, einerseits statistische Auswertungen der im Rahmen der Förderabwicklung verwendeten Daten für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle und Planung zu erstellen sowie andererseits Daten über Förderangebote und Förderungen zentral und systematisch über die Transparenzdatenbank abfragen zu können, wodurch sich Hinweise auf unbeabsichtigte Doppel- oder Mehrfachförderungen ergeben können, ist durch eine effizientere Förderabwicklung und der Steuerung/Planung von Förderprogrammen längerfristig mit Einsparungen, die jedoch derzeit nicht beziffert werden können, zu rechnen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die Vollziehung des Gesetzes keine Kosten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Zielsetzungen):**

Die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und damit einhergehend auch die Kontrolle von Förderungen soll durch verschiedene im Gesetz vorgesehene und in Abs. 2 in Form einer Übersicht aufgezählte Instrumente gewährleistet werden.

Durch die Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen umfassenden und auf Auszahlungen basierenden Förderberichtes mit personenbezogenen Daten (Z 1) soll ein transparentes System der Förderabwicklung und -vergabe geschaffen und dadurch die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle für die Bevölkerung ermöglicht werden.

Durch die Möglichkeit der Erstellung statistischer Auswertungen durch den Magistrat der Stadt Wien (Z 2) sollen die Zahlungsflüsse im Förderwesen ohne Personenbezug besser ausgewertet, dargestellt und die Ergebnisse für Optimierungen im Förderwesen genutzt werden.

Des Weiteren soll die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen durch die Nutzung und Befüllung der Transparenzdatenbank durch Schaffung der dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiter gestärkt werden (Z 3).

Durch die Verordnungsermächtigung für die Regelung grundsätzlicher Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen (Z 4) sollen insbesondere die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Vergabe von Förderungen durch einen einheitlichen Rahmen der Förderabwicklung gewährleistet werden. Förderwerberinnen und Förderwerbern, aber auch die interessierte Bevölkerung, sollen durch die Verordnung und die darauf basierenden Förderrichtlinien die Möglichkeit haben sich über die Fördervoraussetzungen und -abwicklung bereits im Vorfeld zu informieren. Der Begriff der „Abwicklung“ ist dabei weit zu verstehen und meint den gesamten Ablauf der Fördervergabe.

§ 1 hat insbesondere auch in Hinblick auf die im Datenschutzrecht geltende Zweckbindung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 3 DSGVO) von Datenverarbeitungen Bedeutung, sodass in Hinblick auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Förderbericht der Stadt Wien und der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Transparenzdatenbank bereits in § 1 die Zwecke und Zielsetzungen des Gesetzes für die Normunterworfenen übersichtlich und transparent dargelegt werden.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

In Z 1 wird der Begriff der „Öffentlichen Mittel“ definiert, der sich insbesondere zum Zwecke der einheitlichen Vollziehung der Gebietskörperschaften im Rahmen der Transparenzdatenbank am Wortlaut des § 3 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 37/2018 sowie Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LGBl. für Wien Nr. 20/2013, orientiert.

Der Begriff der „Öffentlichen Mittel“ wird in weiterer Folge für die Bestimmung von Förderungen (Z 2) herangezogen. Zu den öffentlichen Mitteln zählen zum Beispiel Mittel die von den Gebietskörperschaften, von der Europäischen Union, von internationalen Einrichtungen (z.B. Weltbank oder Internationaler Währungsfonds) oder von anderen Körperschaften öffentlichen Rechts stammen. In Vollziehung dieses Gesetzes werden in erster Linie öffentliche Mittel aus dem Haushalt der Stadt Wien (sowohl als Land als auch als Gemeinde) betroffen sein. Nicht zu den öffentlichen Mitteln gehören Mittel, die von einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stammen, weil die Verwendung dieser Mittel als deren innere Angelegenheit einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, RGBl. Nr. 142/1867 anzusehen ist. Weiters werden auch Mittel von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen (z.B. aus Pflichtbeiträgen) ausgenommen, da die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Kammern nicht berührt werden soll. Als öffentliche Mittel gelten auch Mittel, die eine Körperschaft des privaten Rechts oder eine andere in lit. d angeführte Einrichtung (z.B. ausgegliederte Rechtsträger in Form von GmbHs oder privatrechtliche Stiftungen) für die Abwicklung einer Förderung verwendet, wenn diese Mittel zur Finanzierung einer Förderung von einer der in lit. a bis c genannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, oder kraft Gesetzes erhoben werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Transparenzdatenbank davon abhängt, ob eine Förderung durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung

selbst oder mittelbar über eine juristische Person des privaten Rechts oder einen anderen der genannten Rechtsträger ausgezahlt wird.

Der Begriff der „Förderung“ nach Z 2 umfasst in lit. a zunächst Förderungen im Sinne des § 8 Abs. 5 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018: *„Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. (...)“*

Die Definition des § 8 Abs. 5 VRV 2015 deckt sich inhaltlich weitgehend mit § 30 Abs. 5 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, die vom Bund als Definition einer Förderung im Rahmen der Transparenzdatenbank in § 8 Abs. 1 Z 1 TDBG 2012 herangezogen wird. Damit soll eine einheitliche Vollziehung im Rahmen der Transparenzdatenbank gewährleistet werden.

Als Auffangklausel wird in lit. b zudem auf Förderungen Bezug genommen, an denen (lediglich) ein öffentliches Interesse besteht (im Gegensatz zum „erheblichen öffentlichen Interesse“ iSd § 8 Abs. 5 VRV 2015), um auch jene Förderungen vom Geltungsbereich des Gesetzes einzufangen, an denen kein „erhebliches“ öffentliches Interesse argumentiert werden kann. Der Wortlaut deckt sich inhaltlich mit § 8 Abs. 1 Z 2 TDBG 2012 und entspricht auch Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, dem zufolge für die Qualifikation einer Förderung lediglich ein „öffentliches Interesse“ (aber kein „erhebliches öffentliches Interesse“) erforderlich ist. Auch mit dieser Bestimmung wird somit eine einheitliche Umsetzung der Transparenzdatenbank in den Gebietskörperschaften gewährleistet. Lit. b ist zudem deswegen von Bedeutung, weil sich die VRV 2015 lediglich auf Förderungen der Gebietskörperschaften selbst bezieht, der Förderungsbegriff des Wiener Fördertransparenzgesetzes aber auch entsprechende Förderungen von Rechtsträgern umfassen soll, die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 des Rechnungshofgesetzes 1948 – RHG, BGBl. Nr. 144/1948 idF BGBl. I Nr. 143/2015, unterliegen („externe Stellen“, z.B. Fonds Soziales Wien, Wirtschaftsagentur Wien). Dies entspricht auch Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank.

Als Förderungen gelten zudem gemäß lit. c auch die sogenannten „Transferzahlungen“ iSd TDBG 2012 (vgl. auch Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank bzw. § 8 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012). Diese Transferzahlungen können nur an natürliche Personen erfolgen, die dafür keine direkte Gegenleistung zu erbringen haben; dass ein bestimmtes Verhalten gesetzt werden muss, um eine Transferzahlung zu erhalten, schadet jedoch nicht. Transferzahlungen werden typischerweise aus sozial- und familienpolitischen Erwägungen gewährt. Darunter fallen beispielsweise nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen (z.B. Einbau einer einbruchshemmenden Wohnungseingangstür). Parallel zu lit. b sind auch Transferzahlungen von Rechtsträgern, die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegen, miteinbezogen.

Vom Förderungsbegriff sind somit nur jene Fälle umfasst, bei denen es zu aktiven Geldzuwendungen an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer kommt. Einnahmenverzichte wie Steuerbegünstigungen oder Gebührenermäßigungen, bei denen es nicht zu einem aktiven Tätigwerden der fördernden Stelle im Sinne der Hingabe einer Zuwendung kommt, sind vom Förderungsbegriff nicht umfasst.

Für die Qualifikation einer Förderung ist in all diesen Fällen erforderlich, dass die Zahlung ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung erfolgt. In Z 3 wird daher bestimmt, dass vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung dann auszugehen ist, wenn die Zahlung aufgrund eines fremdüblichen Austauschverhältnisses wie etwa bei einem zu marktconformen Bedingungen abgeschlossenen Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag erfolgt. Ausgehend davon ist beispielsweise die Forschungstätigkeit nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung für den Erhalt einer Forschungsförderung anzusehen. In Fällen eines fremdüblichen Austauschverhältnisses zu marktconformen Bedingungen liegt somit keine Förderung iSd Gesetzes vor. Der Wortlaut deckt sich zum Zwecke einer einheitlichen Vollziehung im Rahmen der Transparenzdatenbank mit Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank sowie mit § 8 Abs. 2 TDBG 2012.

In Abs. 2 werden sodann jene Fälle demonstrativ aufgezählt, die nicht als Förderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Unter Z 6 fallen beispielsweise Ehrengräber.

### **Zu § 3 (Datenverarbeitung):**

§ 3 stellt klar, dass die Stadt Wien und die ihr zuzuordnenden „externen Stellen“ als datenschutzrechtliche Verantwortliche (iSd Art. 4 Z 7 DSGVO) gelten.

Z 1 enthält eine grundsätzliche Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers, soweit diese Daten für die Abwicklung der Förderung erforderlich sind. In Bezug auf die im Rahmen der Förderabwicklung zu verarbeitenden (Verarbeitung iSd Art. 4 Z 2 DSGVO) personenbezogenen Daten wird in aller Regel Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO



als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ausreichend sein. Die betroffene Person muss somit Vertragspartei des Fördervertrags sein, bzw. die Durchführung der vorvertraglichen Maßnahmen muss auf Anfrage der betroffenen Person, z.B. durch einen Antrag auf eine Förderung, erfolgt sein. Die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers, die für die Abwicklung der Förderung (die in der Regel mit dem Förderantrag beginnt) erforderlich sind, ist daher bereits auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO rechtmäßig.

Da für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten eine (vor)vertragliche Beziehung nicht ausreichend ist, sondern gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich ist, kann für jene Fälle, in denen im Rahmen der Förderabwicklung in Ausnahmefällen auch die Verarbeitung solcher „sensiblen“ Daten erforderlich ist, § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Zwar wäre für eine rechtmäßige Verarbeitung solcher Daten auch das gelindere Mittel der Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO denkbar, jedoch im Rahmen der Abwicklung und Vergabe von Förderungen nicht zweckmäßig. Dies deswegen, da eine Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Art. 7 DSGVO freiwillig abgegeben werden muss, das heißt die betroffene Person muss eine echte Wahl haben, in die Verarbeitung ihrer Daten einzuwilligen. Das Vorliegen der Freiwilligkeit wird in verschiedenen Konstellationen infrage gestellt, wenn die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person eingeschränkt ist, beispielsweise im Fall von Über- und Unterordnungsverhältnissen oder wenn die Abgabe der Einwilligung an Leistungen/Vorteile (wie dies bei der Fördervergabe wohl der Fall wäre) gekoppelt ist. (*Marzi/Pallwein-Prettnner*, Datenschutzrecht auf Basis der DSGVO, 2018, 70.) Im Falle eines Förderantrages wird eine allfällige Einwilligung zur Datenverarbeitung in der Praxis wohl nicht immer als „freiwillig“ zu qualifizieren sein. Zudem kann die Einwilligung seitens der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Zwar wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt, doch wäre eine Abwicklung der Förderung in der Praxis kaum mehr möglich, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten – aus welchen Gründen auch immer – plötzlich widerruft.

Die öffentliche Hand hat die soziale und gesellschaftliche Verantwortung, gezielt Förderungen auch in „sensiblen“, von Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfassten Bereichen, zu vergeben. Konkrete Förderangebote richten sich beispielsweise an Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind. Um eine zielgerichtete Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen, sodass die Förderung auch tatsächlich den „richtigen“ Personen zuerkannt wird, ist in diesen Fällen eine Verarbeitung solcher „sensiblen“ Daten erforderlich. Die Datenverarbeitung darf dabei aber nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen (vgl. auch den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Um beispielsweise gewährleisten und nachvollziehen zu können, dass Förderungen, die aufgrund ihrer Zielsetzung und Fördervoraussetzungen nur mobilitätseingeschränkten Personen zustehen, diesen auch zugute kommen, wird die Verarbeitung von Gesundheitsdaten dieser Personen unerlässlich sein. Die im Datenschutzrecht geltende Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO), wonach personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen, ist bei diesen besonderen Kategorien personenbezogener Daten strikt einzuhalten, sodass die erhobenen Daten wirklich nur für den Zweck der Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung der konkreten Förderung verarbeitet werden dürfen. Demzufolge wird auch im letzten Satz der Z 1 festgelegt, dass die Datenverarbeitung nur insoweit zulässig ist, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist. Die gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung dieser Daten steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, nämlich dass die Förderung tatsächlich nur dem angedachten Personenkreis zugute kommt. Die öffentliche Hand hat ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Förderungen einerseits an gezielte Personengruppen zu vergeben und andererseits auch daran, dass diese Förderungen tatsächlich auch an jene Personen vergeben werden, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind. Z 2 enthält eine datenschutzrechtliche Ermächtigung für den Informationsaustausch zwischen verschiedenen (Förder-)Dienststellen der Stadt Wien. Um das Vorliegen von Fördervoraussetzungen beurteilen zu können, kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass die Förderdienststelle mit anderen (fördernden) Stellen, insbesondere zur Verhinderung ungewollter Doppel- oder Mehrfachförderungen, in Kontakt tritt. Die effiziente und zielgerichtete Verwendung öffentlicher Mittel liegt jedenfalls im Interesse der Abgabepflichtigen und stellt somit jedenfalls ein erhebliches öffentliches Interesse dar. Die Anfrage bei anderen Dienststellen ist zur Erreichung des Ziels der Vermeidung ungewollter Doppel- oder Mehrfachförderungen bzw. der Verifizierung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung geeignet und zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Förderwerberin bzw. der Förderwerber durch nicht zutreffende Angaben die Gewährung der Förderung anstrebt, obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vorliegen. Zwischen dem Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und der Datenübermittlung besteht ein angemessenes Verhältnis, dies wird auch insbesondere durch die strenge Zweckbindung der Datenübermittlung in Z 2, wonach die Datenverarbeitung nur insoweit zulässig ist, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist, erreicht.

#### **Zu § 4 (Information der Öffentlichkeit, Förderbericht):**

Die Subventionsberichte der Stadt Wien in der derzeitigen Form sind als „Beschlussberichte“ (Veröffentlichung der in den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Gremien beschlossenen Förderungen) aufgebaut, da aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur jene Förderungen aufscheinen, die bereits zuvor im Amtsblatt der Stadt Wien bzw. im Internet (Protokolle des Gemeinderats, des Landtags, der Wiener Landesregierung sowie der Ausschüsse des Gemeinderats) veröffentlicht wurden. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auch bei mehrjährigen Förderungen lediglich im Jahr des gefassten Beschlusses.

Um den Gedanken einer umfassenden Transparenz und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Vergabe von Förderungen durch die öffentliche Hand aus öffentlichen Mitteln nachzukommen, sollen diese „Subventionsberichte“ nunmehr zu vollständigen Förderberichten, die grundsätzlich alle einzelnen Auszahlungen von Förderungen durch Förderdienststellen der Stadt Wien innerhalb eines Kalenderjahres umfassen, weiterentwickelt werden. Aus den Förderberichten ist sodann für jeweils ein Kalenderjahr (das dem Budgetjahr entspricht) ersichtlich, welche Auszahlungen die Stadt Wien iZm Förderungen getätigt hat. Somit soll in Hinkunft ersichtlich sein, wer welche Förderungen in welcher Höhe zu welchem Zweck innerhalb des Kalenderjahres bezogen hat. Die Grundlage für den Förderbericht bildet der Rechnungsabschluss der Stadt Wien.

In Abs. 2 sind aus Gründen des Datenschutzes (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 3 DSGVO) jene personenbezogenen Daten taxativ aufgezählt, die der zu veröffentlichende Förderbericht zu enthalten hat. Nach Z 1 sind der Name der natürlichen Person bzw. die Bezeichnung der (quasi)juristischen Person und nach Z 2 die Postleitzahl in den Förderbericht aufzunehmen. Der Gegenstand der Förderung (Z 3) zeigt auf, was gefördert wird, also was der Inhalt bzw. der Zweck der Förderung ist (Vorhaben, Tätigkeit). Die ausbezahlte Fördersumme (Z 4) gibt den tatsächlich geleisteten Auszahlungsbetrag wieder.

Die Vergabe von Förderungen aus öffentlichen Mitteln ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand, die durch unterschiedliche Förderungen eine Vielzahl im öffentlichen Interesse gelegener Ziele verfolgt (Allgemeinwohl, Sozialpolitik, Steuerungszwecke etc.). Da in der Bevölkerung das Misstrauen hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel – so auch die Vergabe von Förderungen aus öffentlichen Mitteln – durch die öffentliche Hand wächst, sieht § 4 die Erstellung und Veröffentlichung eines umfassenden und transparenten Förderberichtes vor, um dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in eine rechtmäßige, transparente und nachvollziehbare Fördervergabe zu stärken. Es wird daher das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel verfolgt, die Transparenz hinsichtlich der Verwendung der für die Gewährung von Förderungen eingesetzten öffentlichen Mittel zu erhöhen, was in weiterer Folge auch positive Auswirkungen auf die Effizienz und Zielgerichtetheit der Förderverwaltung durch die Stadt Wien erwarten lässt. Dadurch wird auch den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen.

In personenbezogener Form zu veröffentlichen sind alle Förderungen, die nicht unter die in Abs. 4 aufgezählten Ausnahmen fallen, wobei hier im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel einer möglichst umfassenden Fördertransparenz von einem verhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auszugehen ist. Einerseits weisen die zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten in den meisten Fällen nur eine sehr verdünnte Persönlichkeitsrelevanz auf, weil die Höhe der einzelnen ausgezahlten Förderung – anders als in den in Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmen der Veröffentlichung – primär von Kriterien abhängt, die im Allgemeinen nicht in die Privatsphäre der Betroffenen reichen. Selbst in jenen Fällen, in denen die betroffene Person mittels Namen und Postleitzahl eindeutig identifiziert werden kann, ist der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die Veröffentlichung verhältnismäßig, da nur jene Förderungen personenbezogen veröffentlicht werden, die nicht in den „persönlichen Lebensbereich“ der betroffenen Person eingreifen können (vgl. die Ausnahmen in Abs. 4). Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen, insbesondere auch aufgrund des im Datenschutzrecht geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, werden in Abs. 4 jene Förderungen aufgezählt, die von einer personenbezogenen Veröffentlichung ausgenommen sein sollen. Bei diesen Förderungen in besonders „sensiblen“ Bereichen soll lediglich die ausbezahlte Gesamtsumme pro Förderangebot und die Anzahl der Förderfälle, somit ohne jeglichen Personenbezug, veröffentlicht werden. Seitens der Förderdienststelle ist in Bezug auf das jeweilige Förderangebot im Vorfeld abstrakt zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind.

Dazu zählen gemäß Z 1 einerseits die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO – das sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person – und andererseits Daten im Sinne des Art. 10 DSGVO – das sind Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherheitsmaßnahmen.

Z 2 und Z 3 sind als „Auffangklauseln“ zu verstehen, um auch andere „sensible“ Lebensbereiche, die aber nicht explizit vom Wortlaut des Art. 9 und Art. 10 DSGVO umfasst sind, von einer Veröffentlichung von vornherein auszuschließen. Zu denken sind hier etwa an Fälle, bei denen aufgrund einer Maßnahme der

ArbeitnehmerInnenförderung die Absicht eines beruflichen Wechsels publik werden könnte oder die Inanspruchnahme einer Förderung aus dem Sozialbereich (z.B. die Bedarfsorientierte Mindestsicherung) Rückschlüsse auf eine soziale Notlage der betroffenen Person zulässt.

Z 4 verbietet eine Veröffentlichung zudem, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit oder sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Bankgeheimnis) vorliegen.

Mit Z 5 sind Förderungen angesprochen, die nicht direkt an den geförderten Personenkreis ausbezahlt werden, sondern an Einrichtungen oder Trägerorganisationen, die Leistungen für diesen begünstigten Personenkreis erbringen (z.B. Förderung des „Elternbeitrages“ von Eltern bzw. Obsorgeberechtigten für den Besuch eines Kindergartens, der aber nicht direkt an die Eltern, sondern an die gemeinnützige Trägerorganisation ausbezahlt wird).

Abs. 5 ordnet an, dass die Informations- und Veröffentlichungspflicht auch für zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen aus öffentlichen Mitteln gelten. Somit ist sichergestellt, dass beispielsweise auch die Vergabe von Wohnbauförderungsdarlehen veröffentlicht wird. Allerdings ist in diesen Fällen die im Berichtszeitraum ausbezahlte Darlehenssumme zu veröffentlichen, da eine exakte Berechnung der tatsächlichen Förderung beispielsweise in Form der Zinsbegünstigung in vielen Fällen nicht möglich sein wird bzw. der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre. Da die Darlehenssumme jedoch seitens der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers nach einer gewissen Zeit an die Stadt Wien zurückbezahlt werden muss, und die „Förderung“ somit nicht die Darlehenssumme ist, sondern vielmehr in der Zins- oder Amortisationsbegünstigung besteht, sind diese Fälle besonders zu kennzeichnen. Als zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen gelten auch zinslose Darlehen.

#### **Zu § 5 (Statistische Auswertungen):**

Die im Rahmen der Förderabwicklung verwendeten Daten sollen für statistische Auswertungen für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle und Planung herangezogen werden, um die Förderabwicklung und -vergabe auf Basis der daraus gezogenen Erkenntnisse zukünftig effizienter und zielgerichteter zu gestalten. Durch die anonymisierten Auswertungen können die öffentlichen Mittel stärker auf die jeweils zu fördernden Zielgruppen fokussiert und dadurch Doppelgleisigkeiten beseitigt werden. Da die Daten lediglich anonymisiert, das heißt ohne Personenbezug, verarbeitet werden, kann ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **Zu § 6 (Übermittlung an die Transparenzdatenbank):**

§ 6 ist als datenschutzrechtliche Berechtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank anzusehen. Aufgrund der datenschutzrechtlich erforderlichen Zweckbindung von Datenverarbeitungen wird auf die in § 2 TDBG 2012 normierten Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank verwiesen, das sind:

1. Informationszweck: einheitliche und übersichtliche Darstellung des Einkommens und sämtlicher angebotener und erhaltener Förderungen (Leistungen iSd TDBG 2012),
2. Nachweiszweck: einfache und rasche Erbringung von Nachweisen für Fördernehmerinnen und Fördernehmer (Leistungsempfänger iSd TDBG 2012) und fördernde (leistende iSd TDBG 2012) Stellen,
3. Steuerungszweck: Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke,
4. Überprüfungszweck: Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung (Leistung iSd TDBG 2012) erforderlichen Voraussetzungen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage kann aus Gründen der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen zwar auch für die Übermittlung „normaler“ (nicht sensibler) personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank als zweckmäßig bzw. erforderlich angesehen werden, die notwendige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gilt aber in besonderem Maße für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO sowie für die Übermittlung personenbezogener Daten von Förderungen aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung.

Mit der Transparenzdatenbank wurde ein zentrales System über Förderungen der öffentlichen Hand geschaffen. Bei der Übermittlung von Förderungsdaten an die Transparenzdatenbank sind insbesondere der von § 2 TDBG 2012 erfasste Informationszweck sowie der Überprüfungszweck von Bedeutung. Der Informationszweck soll Bürgerinnen und Bürgern einfach und kostenlos eine übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen ermöglichen. Der Überprüfungszweck soll den abfrageberechtigten Stellen die Möglichkeit geben, mit geringem Aufwand die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung von öffentlichen Förderungen (Leistungen iSd TDBG 2012) zu überprüfen und dadurch ungewollte Doppel- oder Mehrfachförderungen zu erschweren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Form von Mitteilungen an die Transparenzdatenbank ist zur Erreichung dieses Zieles geeignet und notwendig, da es außerhalb der Transparenzdatenbank keinen zentralen Überblick über Leistungen aus öffentlichen Mitteln gibt und durch verstreute Kompetenzen innerhalb der Verwaltung eine Abstimmung und Koordinierung der Förderungen aus öffentlichen Mitteln nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Im Gegensatz

zu der Bestimmung des § 4 des vorliegenden Gesetzess, der sich nur auf Dienststellen der Stadt Wien bezieht, sind von § 6 die Stadt Wien und die ihr zuzuordnenden Rechtsträger, die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gemäß §§ 15 und 16 RHG unterliegen, umfasst, sodass auch externe Stellen (z.B. Fonds Soziales Wien, Wirtschaftsagentur Wien) durch diese Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank berechtigt werden.

Zum Zwecke einer einheitlichen Vollziehung im Rahmen der Transparenzdatenbank orientiert sich der Inhalt der Mitteilungen in Abs. 2 am Wortlaut des § 25 TDBG 2012.

**Zu § 7 (Abfrage der Transparenzdatenbank):**

§ 7 ist als datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Abfrage personenbezogener Daten aus der Transparenzdatenbank anzusehen. Die Stadt Wien und die ihr zuzuordnenden Rechtsträger („externe Stellen“) erhalten somit die Möglichkeit, mit geringem Aufwand die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückförderung von öffentlichen Förderungen (Leistungen iSd TDBG 2012) zu überprüfen und dadurch unbeabsichtigte Doppelförderungen zu erschweren.

Die Abfrageberechtigung ist zur Erreichung des Überprüfungszwecks (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 6) geeignet und notwendig, da es außerhalb der Transparenzdatenbank keinen zentralen Überblick über Leistungen aus öffentlichen Mitteln gibt und durch verstreute Kompetenzen innerhalb der Verwaltung eine Abstimmung und Koordinierung der Leistungen aus öffentlichen Mitteln nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand möglich wäre und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Förderwerberin bzw. der Förderwerber durch unzutreffende Angaben die Gewährung der Förderung anstrebt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

**Zu § 8 (Förderabwicklung bzw. Förderrichtlinien):**

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mittels Verordnung grundsätzliche Vorgaben für die Abwicklung von Förderungen – sowohl in formaler als auch inhaltlicher Hinsicht – innerhalb des Magistrats der Stadt Wien zu erlassen und die Förderdienststellen des Magistrats zu verpflichten, konkrete jeweils für ihren Bereich geltende Förderrichtlinien – wobei auf den besonderen Charakter und die Spezialität der jeweils einzelnen Förderangebote Rücksicht zu nehmen ist – zu erlassen. Die Verordnung begründet keine subjektiven Rechte Dritter, da es sich hierbei um den Sonderfall einer generellen Dienstanweisung mit hoheitlichem Charakter an den Magistrat handelt.

Lediglich die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien entfaltet rechtliche Wirkung. Die zusätzliche Bekanntmachung der Verordnung im Internet hat lediglich deklaratorische Wirkung und ist aus Gründen der Transparenz für Förderwerberinnen bzw. Förderwerber sowie für die Öffentlichkeit vorgesehen.

Da die Stadt Wien den Großteil der Förderungen in ihrer Eigenschaft als Gemeinde vergibt, richtet sich die Verordnungsermächtigung an den Gemeinderat. Für Förderungen, die die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Land vergibt, sollen die Bestimmungen der Verordnung, die vom Gemeinderat auf Grund § 8 Abs. 1 für den Gemeindebereich erlassen wird, für den Landesbereich sinngemäß Anwendung finden.

**Zu § 10 (Inkrafttreten):**

Bedingt durch die Umstellung auf das durch die VRV 2015 sogenannte Drei-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) im Finanzjahr 2020 wird auch der Förderbericht, dessen Grundlage der Finanzierungshaushalt bildet, erstmals für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden.